



# Geschäftsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln

*Zuletzt geändert am 25.03.2023*

## **§ 1 Gültigkeitsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung und sinngemäß für alle anderen Organe der GRÜNEN Köln.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der Ortsverbände der GRÜNEN Köln, sofern diese keine andere beschließen.
- (3) Von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Stehen gesetzliche oder parteisatzungsrechtliche Bestimmungen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegen, so gelten die gesetzlichen oder parteisatzungsrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den in der Satzung des KV Köln § 9 (5) gewählten Mitgliedern.
- (2) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen der GRÜNEN Köln selbsttätig.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Versammlung die Tagesordnung.
- (2) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Versammlung kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit Gesetz, Parteisatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

## **§ 4 Aussprache und Redeliste**

- (1) Das Präsidium eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (2) Redebeiträge erfolgen mindestquotiert, das Präsidium entscheidet über Anzahl und Redezeit, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung oder Beschlussfassung auf eine spätere Sitzung vertagen oder an den Delegiertenrat zur Beratung oder Beschlussfassung verweisen.

(6) Will ein Mitglied des Präsidiums sich selbst an der Aussprache beteiligen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratungen anzukündigen und muss auf Verlangen der Versammlung für die Dauer der Aussprache aus dem Präsidium ausscheiden.

## **§ 5 Anträge**

(1) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied, Organe und Ortsverbände der GRÜNEN Köln und die GRÜNE JUGEND Köln.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Anträge mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

(3) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.

(4) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt das Präsidium vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den Verlauf oder das Verfahren des aktuellen Tagesordnungspunktes beziehen.

(5) In der Regel ist für einen Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine Gegenrede möglich. Die Versammlung kann beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen. Für Antragsbegründung, Gegenrede und Beiträge in Geschäftsordnungsdebatten ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

## **§ 6 Persönliche Erklärung**

(1) Zu einer persönlichen Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer solchen Erklärung dürfen nur Äußerungen, die sich auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

(2) Zu einer persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann das Präsidium das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilen.

(3) Persönliche Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. Über sie findet keine Debatte statt.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Das Präsidium kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein\*e Redner\*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so muss ihr\*ihm das Präsidium nach dem dritten Mal das Wort entziehen.

(2) Das Präsidium kann Teilnehmer\*innen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Ist ein\*e Teilnehmer\*in dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann das Präsidium ihn\*sie nach dem dritten Mal des Saales verweisen.

## **§ 8 Abstimmungen**

(1) Das Präsidium stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(2) Auf Verlangen eines\*einer Versammlungsteilnehmer\*in muss das Präsidium abschnittsweise abstimmen lassen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet die Versammlung.

(3) Stehen zu einem Gegenstand mehrere Alternativen zur Abstimmung, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge, entscheidet die Versammlung. Erhält eine Alternative die Mehrheit, braucht über die anderen nicht mehr abgestimmt werden.

(4) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, so ist über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen. Die Abstimmung entfällt, wenn der\*die Antragsteller\*in den Änderungs- oder Ergänzungsantrag übernimmt.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Kann sich das Präsidium über das Ergebnis nicht einigen, kann auch namentlich, durch Hammelsprung, schriftlich oder digital abgestimmt werden.

(6) Auf Beschluss der Versammlung kann über alle Fragen schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 8a Personenwahlen**

(1) Wenn durch Gesetz oder Parteisatzung vorgeschrieben, oder wenn es eine abstimmungsberechtigte Person verlangt, sind Wahlen geheim und schriftlich durchzuführen.

(2) Wahlzettel oder Stimmzettel sind nur die vom Präsidium ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang bestimmten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden.

(3) Abgegebene Stimmen sind die Wahlzettel, die das Präsidium im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. Gültig sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat\*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang vom Präsidium bekannt gegebenen Kriterien entsprechen. Quorum ist der Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine bestimmte Wahl erreicht werden muss. Bei Gruppenwahlen bezieht sich das Quorum auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.

(4) Gehören Kandidat\*innen dem Präsidium der Versammlung an, müssen sie vor dem Tagesordnungspunkt, unter dem die Wahl behandelt wird, das Präsidium verlassen. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer\*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Wahlzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat\*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer\*innen benannt werden.

(5) Kandidat\*innen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat\*innen befragen. Die Befragung darf nur in der Weise beschränkt werden, dass allen Kandidat\*innen die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, befragt zu werden und die Fragen zu beantworten.

(6) Die Kandidat\*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder per E-Mail eingereicht haben. Nicht anwesende Kandidat\*innen können von einer anderen Person zusätzlich vorgestellt werden.

(7) Das Präsidium bestimmt die für die einzelnen Wahlgänge gültigen Stimmzettel und gibt sie gegebenenfalls an die Wahlberechtigten aus.

(7) Nachdem das Präsidium den Wahlgang für eröffnet erklärt hat, füllen die Wahlberechtigten die Stimmzettel aus. Sind alle Stimmzettel ausgefüllt, werden sie von den Wahlhelfer\*innen eingesammelt. Die Stimmkarte ist entsprechend zu kennzeichnen. Wenn das Präsidium alle Stimmzettel entgegengenommen hat, erklärt sie den Wahlgang für geschlossen.

(8) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer\*innen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Versammlung muss Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu beobachten. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

(9) Ist das Ergebnis ausgezählt, wird es vom Präsidium verkündet. Die Wahlzettel sind für jeden Wahlgang getrennt in einen Umschlag zu geben. Die Umschläge werden verschlossen, mit der Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums versehen und für die Dauer der Amtszeit der Gewählten aufbewahrt. Das Öffnen der Umschläge und Nachzählen der Stimmen ist nur auf Beschluss der Versammlung, des Präsidiums oder in einem Schiedsgerichtsverfahren zulässig.

(10) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehlern oder unrichtiger Interpretation beruht. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden. Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

(11) Die Versammlung entscheidet vor der Wahl über das anzuwendende Wahlverfahren, sofern nicht durch Gesetz oder Parteisatzung ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist. Mögliche Wahlverfahren sind im Anhang zu dieser Geschäftsordnung dargestellt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

### **Anhang: Mögliche Wahlverfahren**

1. Wahlen zum Kreisvorstand, zur Ratsliste, Kassenprüfer\*innen, Kreisschiedsgericht, zum Vorstand des Bezirksrats Mittelrhein und für Voten

Grundsätzlich wird jeder Platz getrennt gewählt. Je nach Praktikabilität und Kandidat\*innenlage können gleiche Ämter mit einem Stimmzettel gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, gibt es einen zweiten Wahlgang. Zu diesem dürfen nur die Kandidat\*innen noch einmal antreten, die mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, treten im dritten Wahlgang nur noch die beiden Bestplatzierten gegeneinander an. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, ist der Durchlauf beendet und es beginnt ein neuer mit ebenfalls wieder drei Wahlgängen nach dem oben erläuterten Prozedere. Zu diesem Durchlauf dürfen alle Kandidat\*innen des vorherigen Durchlaufes noch einmal antreten, sowie auch Menschen, die vorher noch nicht kandidiert haben.

2. Wahlen von Delegierten zu Organen der höheren Parteiebenen (z.B. Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK), Landesparteirat (LPR) und Bezirksrat Mittelrhein)

Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen Wahlgang. Die Kandidat\*innen müssen vor der Wahl mitteilen, ob sie als ordentliche Delegierte oder nur als Ersatzdelegierte kandidieren wollen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Kandidaturen existieren, höchstens aber doppelt so viele wie zu wählende ordentliche Delegierte. Doppelnennungen von Namen sind nicht zulässig. Delegiert werden die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Ergebnisse. Die Kandidat\*innen, die nicht genügend Stimmen für eine ordentliche Delegation erhalten haben, werden gemäß ihrem Stimmresultat automatisch zu Ersatzdelegierten. Die Liste der Ersatzdelegierten setzt sich zusammen aus Personen, die allein als Ersatzdelegierte kandidiert haben und Personen, die aufgrund ihres Stimmresultates keine ordentliche Delegation erhalten haben. Die Kandidat\*innen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihrer Ergebnisse in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert. Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten mindestens entsprechen. Sollten mehrere KandidatInnen dasselbe Stimmresultat erhalten, entscheidet ein Los über die Delegation, sofern nicht eine\*r freiwillig verzichtet.

*Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2023*